

Wodurch wird Untersuchungshaft zur Folter?

In Deutschland wurde gefoltert

Die Folter ist in Deutschland in diesem Jahrhundert gleich zweimal offiziell abgeschafft worden, nachdem sie zweimal inoffiziell in Kraft war und wobei sich auch die jeweiligen Justizorgane mit Blut besudelt haben. Einmal, von 1933-1945, also in der Nazizeit, wurde ausgiebig in den Kellern der Gestapo, in den Konzentrationslagern und in den Sonderzellen des Volksgerichtshofes gefoltert. Das zweite Mal, von 1949-1989, wurde in der Deutschen Demokratischen Republik, in den Kellern der Stasi und in so berüchtigten Gefängnissen wie Bautzen, Brandenburg und Waldheim gefoltert. Offiziell wurde die Folter abgeschafft, als die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) von 1950 per eigenem Gesetz vom 7. August 1952 beigetreten war. Nach Auflösung der DDR und dem Beitritt von 5 neuen Bundesländern durch den Einigungsvertrag von 1990 erlangte das Folterverbot der Konvention zum Schutze der Menschenrechte auch Rechtskraft in diesem Teil Deutschlands. Der entsprechende Artikel 3 der o.a. Konvention lautet: »Niemand darf der Folter oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.« Dies bedeutet nach dem Wortlaut, es gibt die Folter an sich und mit ihr verboten ist sowohl die unmenschliche oder erniedrigende Strafe als auch die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Damit ist noch nicht gesagt, was Folter ist. Eigenartigerweise wird in der EMRK nicht näher erläutert, was unter Folter eigentlich genau und zwar im Sinne einer Definition verstanden werden soll. („Wenn Wände erzählen könnten“ S.174)

Dies gilt übrigens auch für den wortgleichen Artikel 5 der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, der als Vorlaufmuster vom Europarat 1950 übernommen worden war. Diese Frage haben die Vereinten Nationen erst 36 Jahre später genauer beantwortet.

Was ist Folter?

Im »Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe« vom 10. Dezember 1984 heißt es dazu im Artikel 1 Absatz 1: *»Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck »Folter« jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeine Art von Diskriminierung*

beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.«

Die Persönlichkeit des Gefangenen ist zu achten

In bezug auf unser Thema scheidet »Folter als Strafe« aus, und zwar nicht deswegen, weil es nicht vorstellbar wäre oder tatsächlich nicht gegeben sein könnte, daß Folter als Strafe in der Strafhaft eine Rolle spielte, sondern nur deswegen, weil nicht die Strafhaft, sondern nur die Untersuchungshaft Gegenstand unserer Untersuchungen ist.

Es kommt hinzu, daß die Nr. 1 Abs. 3 der Untersuchungshaftvollzugsordnung lautet: *»Die Persönlichkeit des Gefangenen ist zu achten und sein Ehrgefühl zu schonen. Im Umgang mit ihm muß selbst* („Wenn Wände erzählen könnten“ S.175)

der Anschein vermieden werden, als ob er zur Strafe festgehalten werde. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.«

Hier ist also kein Spielraum für Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung.

Da wir uns also im Bereich der Untersuchungshaft bzw. des Untersuchungshaftvollzuges bewegen, genügt es, kurz festzustellen, was die juristische Literatur und Kommentierung zu den Stichworten »Folter« und »unmenschliche Behandlung« oder »erniedrigende Behandlung« hergibt. Dazu heißt es bei Kl einknecht/Meyer-Goßner: *»Folter ist die vorbedachte Auferlegung körperlicher Qualen, die »ernste und grausame«, Leiden hervorruft, vornehmlich zur Erlangung von Informationen oder Geständnissen, aber auch als Quälerei zu anderen Zwecken.«* (1993 S. 1824)

Und zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung vermerkt der zitierte Kommentar: *»Unmenschlich ist eine Behandlung, die absichtlich körperliche Leiden verursacht und in der besonderen Situation nicht zu rechtfertigen ist. Unmenschlichkeit greift den Kern des Menschseins des Betroffenen an und mißachtet seine Menschenwürde.*

Eine erniedrigende Behandlung liegt vor, wenn sie den Betroffenen vor anderen in hohem Maße demütigt oder ihn dazu bringt, gegen Willen und Gewissen zu handeln, wenn demnach seine Stellung als freie, auf Entfaltung der geistigen und seelischen Kräfte in der Gemeinschaft angelegte Persönlichkeit nicht unerheblich in Frage steht.« (1824)

Soweit die herrschende Kommentarmeinung zu den Begriffen »Folter«, »unmenschliche Behandlung« und »erniedrigende Behandlung«.

Kultur und Zivilisation sind noch keine Garanten gegen Folter

Die Bundesrepublik Deutschland hat, wie andere Kulturnationen auch, einen seit langem hohen zivilisatorischen Standard. Dieser schließt auch die heimliche Duldung staatlicher oder justizieller Folterpraktiken aus, die an das finstere Mittelalter oder an die Nazi- bzw. SED-Zeit erinnern und gleichwohl heute noch in vielen lateinamerikanischen Staaten

und in auf spätkommunistischen Ideologien und auf islamischen Religionsspielarten gegründeten alten und neuen Staatsgebilden der afrikanischen, arabischen und asiatischen Welt üblich sind.
(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.176)

Freilich schließt selbst eine moderne, auf Grund- und Menschenrechten beruhende Verfassung und eine kulturell hochstehende Zivilisation die Möglichkeit nicht aus, daß sich auch die Foltermethoden ebenso verfeinert haben können wie eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Alle Arten staatlicher bzw. gesetzlich erlaubter Zwangsmittel, insbesondere diejenigen, die mit Strafe verbunden sind, stellen grundsätzlich das Einfallstor dar für objektiv verbotene, vielleicht auch subjektiv nicht gewollte, gleichwohl praktisch in Erscheinung tretende peinigende Auswirkungen bei den Betroffenen. Dies ist der Grund, warum es sinnvoll ist, aus der Sicht von Untersuchungsgefangenen vielleicht sogar dringend notwendig ist, eine Folterdebatte auch im demokratischen Rechtsstaat zu führen.

»Das tiefste Glück des Menschen besteht darin, daß er geopfert wird, und die höchste Befehlskunst darin, Ziele zu zeigen, die des Opfers würdig sind.«

E. Jünger

In Deutschland, wo mit der Errichtung des Grundgesetzes darin auch die Todesstrafe für abgeschafft erklärt worden ist, müßte diese Debatte eigentlich jedesmal dann geführt werden, wenn bekannt wird, daß sich wieder einmal ein Untersuchungshäftling im Gefängnis getötet hat, und zwar zumindest in den Fällen, in denen feststeht, daß es sich nicht um einen freiwilligen Akt der Selbstjustiz handelt, mit welchem der Selbstmörder die Schuld für sein schweres Verbrechen anzeigt und damit zugleich sein eigenes Sühneopfer bringt.

Wenn überhaupt, dann findet diese Debatte nur hinter verschlossenen Türen der Gefängnisse statt und allenfalls noch in der Heimlichkeit der Amtsstuben der Justiz, die den Fall diskret untersucht und dann endgültig die Akten schließt.

Als wenn es etwas zu verbergen gäbe, erfährt davon die Öffentlichkeit wenig Konkretes, nicht einmal eine jährliche Todesbilanz.

Unabhängig davon hat es in Deutschland zu Beginn der 90er Jahre eine wenn auch verhaltene Debatte über Folter in Deutschland gegeben („Wenn Wände erzählen könnten“ S.177)

ben, und zwar anlässlich einer Stippvisite des UN-»Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe«. Dieser Ausschuß (Committee for the Prevention of Torture; nachfolgend CPT genannt) wurde laut Artikel 17 des »UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigender Behandlung oder Strafe« vom 10. Dezember 1984 gebildet. Deutschland ist diesem Übereinkommen im Jahre 1989 beigetreten.

CPT hat Deutschland bisher einmal besucht, nämlich 1991 zwölf

Tage lang. Während dieser Zeit wurden Einrichtungen der Polizei (Polizeizellen), des Justizvollzuges (Strafvollzug und Untersuchungshaft) und der Psychiatrie (Einweisungen nach Maßregelvollzug und PsychKG (= Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke) besucht, allerdings beschränkt auf die Bundesländer Bayern, Berlin und Sachsen.

Über diesen Besuch wie über den Bericht der Kommission CPT hat das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen 1994 eine interessante Nachuntersuchung geliefert, von welcher die Wissenschaftler meinten: »Ziel unserer Erhebungen war es, Strukturen in deutschen Gefängnissen zu identifizieren, die das Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK erhöhen (Materialien zur Kriminalpolitik Band 4, Bremen 1994)«. Diese eigenartige Fragestellung »erhöhtes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK« (gemeint ist hierbei das Folterverbot und nicht etwa die Frage, ob in Deutschland gefoltert wird) hat sich ergeben unter Berücksichtigung des Ergebnisses des CPT-Berichtes, zu dem festgestellt wird:

»Die CPT-Delegation hat in keiner der besuchten Einrichtungen Beschuldigungen über Folter gehört, noch wurden irgendwelche anderen Anzeichen für Folter gefunden. Sie hat allerdings in drei Fällen Informationen über körperliche Mißhandlung erhalten. In zwei dieser drei Fälle hat sie keine Empfehlungen ausgesprochen, sondern lediglich um nähere Informationen ersucht.« (Materialien zur Kriminalpolitik S. 41) Dieses zunächst erstaunlich magere Ergebnis ändert sich auch dadurch nicht, daß der CPT-Bericht in bezug auf Deutschland insgesamt »nur« 23 allgemeine Empfehlungen ausspricht, sowie »7 Empfehlungen, die sich speziell auf die Situation in Bayern, 12 Empfehlungen, welche sich auf Berlin, und 6 Empfehlungen, welche sich auf Sachsen („Wenn Wände erzählen könnten“ S.178)

beziehen« (S. 44). Daß diese Empfehlungen nicht als kritische Beanstandungen oder gar als Vorwürfe von Folter u.ä. zu verstehen sind zeigt der Charakter der Bereiche, auf die sie sich beziehen: »Solche, die (1) den rechtlichen Rahmen und das Verfahren des Freiheitsentzug (2) Einzelheiten der Vollzugsgestaltung, (3) materielle Bedingungen der Unterbringung und Verpflegung, (4) Ausbildung und Verhalten der Bediensteten und (5) die Behandlung der ausländischen Gefangenen betreffen« (S. 44).

Je vornehmer die Delegation, um so geringer der Erfolg

Gleichwohl meinen die Bremer Wissenschaftler, ihre Analyse des CPT-Berichtes habe gezeigt, »daß die Bundesrepublik in mancher Hinsicht zu gut weggekommen ist, auch haben sich manche Probleme seit dem Besuch des CPT deutlich verschärft (Ausländerproblematik, Überbelegung)« (S. 65). Dies war für die Bremer mit ein Grund, anhand eigener Untersuchungen zu überprüfen, ob sich die Situation in Deutschland tatsächlich so harmlos darstellt, wie der CPT während 12 Tagen Stichproben in 3 von 16 (!) Bundesländern herauszufinden geglaubt hat und wie dies auch die »in vielen Punkten ausweichende und beschönigende Reaktion der Bundesregierung« (S. 65) glauben machen will.

Zu diesem Zweck hatten die Bremer Presseberichte der Jahre 1991

bis 1993 herangezogen und ausgewertet sowie Mitte 1993 eine schriftliche Umfrage durchgeführt mittels Fragebögen bei sachkundigen Personen und Organisationen (darunter Wissenschaftler, Praktiker und auch Betroffene) und bei Behörden des Bundes und der Länder (Justiz- und Innenminister, Generalbundesanwalt, Bundeskriminalamt etc.).

Die Definition der Folter ist nicht mehr zeitgemäß

Sehr sinnvoll erscheint auch, daß für diese neue Untersuchung der im juristischen Schrifttum vorherrschende Folterbegriff nicht einfach als Maßstab verwendet, sondern kritisch hinterfragt und hinsichtlich der damit verbundenen Ziele und Mittel gewissermaßen modernisiert erweitert wurde.

(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.179)

Dazu meinten die Bremer: »Sowohl die Beschränkung auf körperliche Qualen wie auch die auf das Ziel der Geständniserpresung entspricht nicht mehr dem allgemeinen Sprachgebrauch. Wir haben daher folgende Definition vorgegeben: Folter im engeren Sinne ist die vorsätzliche Auferlegung schwerer körperlicher oder geistig-seelischer Leiden zur Erlangung von Informationen oder Geständnissen, zur Einschüchterung oder zur Strafe. Diese Definition beruht auf der UNO-Resolution Nr. 3452 (XXX) vom 9.12.1975 (...). Sie schließt nicht aus, alle längerdauernden und verschärften Formen des Freiheitsentzuges unter dem Begriff ›Folter‹ zu fassen« (S. 16).

Bei angepaßtem Folterbegriff sieht die Sache schon anders aus

Aufgrund dieser definitorischen Maßgabe bei der Untersuchung berichten die Bremer im Ergebnis: »Wir haben (...) insgesamt 14 Hinweise auf Folter erhalten: neun davon stammen von Gefangenen, drei von Personen/Organisationen aus der Gefangenenarbeit, die übrigen von je einem Hochschullehrer bzw. einem Journalisten. Manche dieser Hinweise betreffen Fälle vor dem Berichtszeitraum, andere sind unzureichend spezifiziert« (S. 17).

Über insgesamt 4 dieser Hinweise berichten die Bremer ausführlicher . Dabei handelt es sich um Fälle körperlicher Mißhandlungen, die zum Teil wegen Körperverletzung im Amt strafrechtlich geahndet, zum Teil aber auch nur von den JVA's bestätigt wurden, allerdings strafrechtlich folgenlos blieben. (S. 18-20)

»Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben.«

I. Kant

Zum Thema unmenschliche oder erniedrigende Behandlung kritisieren die Bremer Wissenschaftler zu Recht, daß über die Auslegung dieser verbotenen Tatbestände in Rechtsprechung und Literatur noch weniger

Übereinstimmung besteht als beim Begriff der Folter. »Die Europäi- („Wenn Wände erzählen könnten“ S.180)

sche Kommission für Menschenrechte nennt ›unmenschlich‹ eine Behandlung, die absichtlich schwere geistige oder körperliche Leiden verursacht und in der besonderen Situation nicht zu rechtfertigen ist. Als erniedrigend. bezeichnet die gleiche Kommission eine Behandlung, welche die Betroffenen vor anderen in hohem Maße demütigt oder dazu bringt, gegen Willen und Gewissen zu handeln« (S. 20/21)

Naturgemäß ist die Ausbeute an Fallbeispielen in der Bremer Untersuchung größer. Dazu werden vier Kategorien genannt:

1. Menschenunwürdige Unterbringung,
2. Isolation,
3. Zwangsbehandlung und
4. Sonstige erniedrigende oder unmenschliche Praktiken (z.B. Haftfortdauer ohne Entlassungsperspektive, Nachtkontrollen und Urinkontrollen). (S. 21-30)

Zusammenfassend muß man feststellen, daß beide Berichte schon an der Oberfläche steckengeblieben sind und daß sich mehrmonatige, ja sogar mehrjährige Untersuchungsgefangene darin nicht wiederfinden können und sich in ihrer Situation mißverstanden fühlen müssen.

Die Wirklichkeit schon der Untersuchungshaft ist eine ganz andere. Diese läßt sich nicht erschließen, wenn eine hochoffizielle internationale Untersuchungsdelegation mit entsprechender »diplomatischer« Vorankündigung für ein paar Stunden in einer entsprechend vorgewarnten und vorbereiteten Haftanstalt Stippvisite macht. Ein internationaler Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe kann nicht erwarten, in einem Land mit ständig 60.000 - 70.000 Gefangenen während mehrstündiger Aufenthalte in ein paar Haftanstalten gerade dann diejenigen herauszufinden oder vorgeführt zu bekommen, die eventuell Opfer von Folterungen oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geworden sind. Es ist auch nicht möglich, die eventuell vorhandenen sichtbaren oder unsichtbaren institutionellen und/oder strukturellen Potentiale und Ursachen in den Anstalten besuchs- oder gesprächsweise herauszufinden, die den Gedanken oder auch die Tatsache von Folterungen oder unmenschlicher oder erniedrigender Be- („Wenn Wände erzählen könnten“ S.181)

handlung zwingend nahelegen. Es erscheint auch fraglich, ob diese Art der Erkenntnis tatsächlich so gewollt ist.

Die Verfassungsauslegung der Menschenwürde durch das Bundesverfassungsgericht hat bisher keinen Zweifel daran zugelassen, daß der einzelne Mensch und seine Würde im Mittelpunkt aller grundsätzlichen Regelungen stehen. Ebenso hat das BVerfG klar gemacht, daß die Würde des Menschen als oberster Grundwert das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten enthält. In der Auslegung dieser obersten Schutzvorschrift tut sich allerdings auch das Verfassungsgericht recht schwer. Es kann nicht auf eine eindeutige Festlegung der Menschenwürde zurückgreifen, weil es diese nicht gibt und

weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß selbst ein festgemachter Begriff von der Würde des Menschen nicht auch einem gewissen Wandel von Anschauung und Zeit unterworfen ist (sein muß).

Die Menschenwürde ist, wie einige andere Grund- und Schutzrechte unserer Verfassung auch, lediglich in ihrer bloßen Aufrechterhaltung und Anwendung nach Art. 79 Abs. 3 jeder Verfassungsänderung entzogen. In seinen relativ frühen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, daß das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet hat, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt aller seiner Regelungen stellt. »Dem liegt (...) die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt«, Im übrigen handele es sich um eine Menschenwürde, aus der sich »die unbedingte Achtung vor dem Leben jedes einzelnen Menschen« zwangsläufig ergebe (BVerfGE 39,67). Soviel zum zentralen geistesgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Begriff der Menschenwürde.
(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.182)

»Der Wert der Demokratie steht und fällt mit den Werten, die sie verkörpert und fördert: Grundlegend und unumgänglich sind sicherlich die Würde jeder menschlichen Person, die Achtung ihrer unerläßlichen und unveräußerlichen Rechte sowie die Übernahme des Gemeinwohls als Ziel und regelrechtes Kriterium für das politische Leben.«

J. Paul II

Das Recht staatlicher Gewalt ist durch das allgemeine Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe kaum zu kontrollieren.

Freiheitsentziehende Maßnahmen infolge des Alleinrechtes der Gewaltanwendung staatlicher Stellen bzw. Amtspersonen gegenüber straf tatverdächtigen Bürgern - und neuerdings auch gegenüber nicht-straf tatverdächtigen, sondern nur fluchtverdächtigen asylsuchenden Abschiebehäftlingen - können ohne weiteres hierzulande in Akte brutaler Gewalt und körperlicher sowie seelischer Verletzungen ausarten. Dies geschieht nur dann nicht, wenn sich Exekutive und Judikative (beide Institutionen werden nicht ohne Hintersinn im allgemeinen Sprachgebrauch als vollziehende und rechtsprechende GEWALT bezeichnet) strikt an die verfassungsmäßigen Verbote der Verletzung der Menschenwürde, der Verhältnismäßigkeit und der seelischen und körperlichen Mißhandlung festgehaltener Personen halten. Es ist theoretisch überzeugend und beruhigend, wenn beispielsweise der BGH-Richter Hasselberger in seinem Kommentar zum Grundgesetz meint: *»Die Würde des Menschen und das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit*

(Art. 2 Abs. 1) sichern dem einzelnen einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Das verfassungskräftige Gebot der Achtung der Intimsphäre verbietet jeden Eingriff in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit, etwa das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung, rechtfertigen nicht Maßnahmen, die diesen Kernbereich verletzen« (S. 61).

(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.183)

Wer dies liest und zugleich selbst eine Untersuchungshaft erleidet, weiß, daß hier etwas nicht stimmen kann.

Warum will das Gesetz, daß U-Gefangene leiden?

Im Gesetz scheint Klarheit darüber zu bestehen, daß im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft davon ausgegangen werden muß, daß diese »erlitten« wird. So steht es jedenfalls wörtlich in den Paragraphen 51 StGB (»Anrechnung der U-Haft auf die Strafhaft«) und 450 StPO (ebenso).

Nähere Hinweise, wodurch oder warum die U-Haft erlitten wird, fehlen in diesen Gesetzen wie in ihrer Kommentierung weitgehend. Nur im kritischen Schrifttum findet sich gelegentlich die warnende Meinung, daß sich hinter diesem Erleiden neben der Problematik vieler Grundrechtseinschränkungen auch soziale, psychische und psychosomatische Schäden und Folgeschäden bei den Gefangenen verbergen können.

Auf den äußerst grobschrötigen Streueffekt der negativen Auswirkungen der U-Haft auch auf die Angehörigen dieser Häftlinge und den Rückschlag wiederum auf die Häftlinge selbst wird in der herrschenden Kommentierung so gut wie nicht hingewiesen. Dahinter muß nicht unbedingt böse Absicht stecken, eher schon die dem gesunden Rechtsempfinden unbegreifliche Referenz vor der Arroganz staatlicher Macht, es so und nicht anders einzurichten. Warum das Strafgesetz will, daß auch schon Untersuchungsgefangene ihre Haft erleiden, läßt sich auch nicht aus der Bereichsausnahme des Folterverbotes, noch aus dem hergebrachten Grundsatz über das staatliche Monopol zur physischen Gewaltsamkeit begründen bzw. herleiten.

Manchmal hilft ein Blick in das Grundgesetz weiter. Die darin verankerten Grundrechte stehen für nichts und niemanden zur Disposition, sie können weder durch den Staat noch durch ein Gesetz in ihrem Wesensgehalt angetastet bzw. verletzt werden. Sie sind nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegen den Rechtsstaat (!), sie verpflichten den Staat auch dazu, vollen Schutz für den Wesensgehalt bestimmter Grundrechte jederzeit zu gewährleisten.

(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.184)

Von daher gesehen erscheint es eigentlich völlig ausgeschlossen, daß die durch ein genau bestimmtes Gesetz einschränkbare persönliche Freiheit des Einzelnen auch dazu führt, daß diese Maßnahme zusätzlich mit Schmerzen oder Leiden verbunden werden darf. Ist es so, dann wäre das die Freiheit einschränkende Gesetz nicht hinreichend zweckbestimmt und dadurch grundgesetzwidrig, oder der mit Schmerzen

oder Leiden verbundene Freiheitsentzug würde in gesetzlich unzulässiger Weise einen Untersuchungsgefangenen schon in einem Stadium bestrafen, in dem er noch gar nicht zur eventuellen Strafe verurteilt ist. Im übrigen ist das deutsche Strafrecht bedeutend älter als die Übereinkunft gegen Folter von 1984, in der das staatliche Monopol zur physischen Gewaltsamkeit aus Gründen sprachlicher Vereinfachung und unterschiedlicher Rechtstraditionen der Signatarstaaten von dem im Grundsatz gewollten Folterverbot mit der Formulierung ausgenommen wurde: Folter »umfaßt nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.«

Die Frage, warum im Gesetz von U-Haft gesprochen wird, die erlitten werden muß, läßt sich also weder rechtshistorisch noch rechtssystematisch genau beantworten. Sie bleibt offen, solange man sich nicht mit dem Vollzug der U-Haft selbst befaßt. Dort scheint es an vorgeblich unvermeidlichen institutionellen Zwängen, der Architektur, den Sicherungseinrichtungen, der Hausordnung, also angeblich prägend feststehenden Tatsachen zu liegen (was die Juristen gerne als »normative Kraft des Faktischen« bezeichnen), daß Leiden entstehen und Schmerzen erduldet werden müssen.

Dies ist eine typisch bürokratische und im übrigen die Tatsachen verschleiende Betrachtungsweise, die außer acht läßt, daß sie nicht für sich allein gelten kann, weil und solange das Räderwerk von Menschen bedient wird. Haben die etwa den Auftrag, U-Häftlinge zu Sonderopfern für die Allgemeinheit zu machen?

(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.185)

»Unter Umständen ist Strafrecht nicht das Ende, sondern der Auftakt der Gewalt. Und so wird das Gefängnis zur Hammerschmiede, in der die alte Welt in neue Grenzen und neue Gemeinschaften zerschlagen wird.«

R. Olson

Warum ist U-Haft ein Sonderopfer für die Allgemeinheit?

Wer objektiv zutreffend feststellt, daß U-Haft Freiheitsberaubung gegenüber einem Unschuldigen ist, der muß sich die höchstrichterliche Festlegung entgegenhalten lassen, daß mit der U-Haft vom Verdächtigten ein »Sonderopfer für die Allgemeinheit« verlangt werden darf (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Aufl. S. 436; im folgenden wird dieser Hauptkommentar nur mit Seitenzahlen zitiert).

Dies ist eine seltsame, nämlich staatshörige statt bürgerfreundliche Art der Rechtsauffassung. Sie erzeugt die Gefahr, daß wichtige Bürgerrechte dem Gemeinwohl, das die Juristen Rechtsfrieden nennen, geopfert werden. Ob dies Opfer immer so sein muß, hängt nicht zuerst von der Frage ab, ob das Gesetz dies zwingend erforderlich macht, sondern von der primär an Menschen und seinen Grundrechten orientierten Geisteshaltung des Haftrichters, die strafprozessuale Verfahrenssicherung

auch ohne das übelste Mittel einer U-Haft zu bewerkstelligen.

Natürlich sind Gründe vorstellbar, die eine U-Haft rechtfertigen, wie z.B. bei dem schon vorbestraften, erneut dringend Tatverdächtigen, von dem eine in seiner Tat liegende Wiederholungsgefahr ausgeht. Das gleiche hätte auch zu gelten für den dringend tatverdächtigen Triebtäter, von dem eine Wiederholungsgefahr ausgeht, die durch U-Haft vermieden werden müßte. Ebenso für den »in flagranti« bei einer schweren Straftat Gestellten sowie die auf der Flucht gestellten oder mit Flucht und/oder Verdunklung beschäftigten dringenden Tatverdächtigen. Und schließlich für den einer dringenden Straftat verdächtigten Wohnungslosen. Es ist einsichtig, daß in diesen vorgenannten Fällen das Sonderopfer der U-Haft ohne weiteres gerechtfertigt erscheint. In den vielen anderen Fällen ist die Rechtfertigung ihrer U-Haft mit dem Gedanken des Sonderopfers ein dem demokratischen Rechtsstaat („Wenn Wände erzählen könnten“ S.186)

wesensfremder Ausdruck über das Verhalten zwischen Bürger und Staat. Nur der totalitäre Obrigkeitsstaat, die antidemokratische Diktatur von rechts oder links unterwirft den Bürger beliebig austauschbaren Opferanforderungen, weil er grundsätzlich nicht den Vorrang von Individu_ alrechten anerkennt, wo sie dem Staat im Wege stehen.

Daß dies nicht so weit hervorgeholt ist, belegt die Untersuchung von Frieder Dünkel über Daten und Fakten zur Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren (in: »Neue Kriminalpolitik« Heft 4/ 1994, Greifswald). Darin heißt es u.a.: *»In Zeiten ökonomischer Rezession und zunehmender sozialer Spannungen, wie sie an den ausländerfeindlichen Gewalttaten sichtbar werden, erwächst die Gefahr, daß die U-Haft als Instrument der Krisenintervention oder zur Beruhigung der Bevölkerung entgegen den strafprozessualen Zielsetzungen (der Verfahrenssicherung) instrumentalisiert wird.«*

Auf die Bekanntgabe steigender Kriminalitätsraten reagiert ein Teil der Bevölkerung erwartungsgemäß mit dem Ruf nach dem starken Staat. Dem entspricht ein Teil der Politik durch das Gelöbnis, härtere Strafen einzuführen, aber auch schneller verhaften zu lassen. Gefangene, gleichgültig ob U-Häftlinge oder Strafgefangene, übernehmen bei dieser Gelegenheit die Rolle von Prügelknaben, ob zur Ablenkung oder gar als eine Art Feindersatz, braucht hier nicht untersucht zu werden.

Fest steht, daß sich hierdurch in der JVA das Klima verschlechtert weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß manche Bedienstete die Vollzugsmaßnahmen rigorosser anwenden, obwohl sich die gesetzliche Grundlage nicht geändert hat. Auch dies kann zur Ursache von Schmerzen und Leiden in der U-Haft führen, an deren Anfang versteckte oder offene Beleidigungen, Demütigungen und schließlich menschenunwürdige Behandlungen stehen.

U-Haft als Sonderopfer für die Allgemeinheit ist eine fatalerweise im Strafrecht stehengebliebene, noch nicht entrümpelte menschenfeindliche Ideologie, mit der kein auf seine Souveränitätsrechte bedachter U-Häftling - noch nicht einmal kurzfristig - einen Kompromiß schließen kann. Dies um so weniger, wenn sich herausstellt, daß im Vollzug der U-,Haft Leiden und Schmerzen begründet werden, die den Häftling und die Angehörigen bedrohen bzw. ernsthaft schädigen können.

(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.187)

Wo oder wann hören in der U-Haft solche Leiden auf und beginnt die Folter?

Den Unschuldigen foltert in der U-Haft nicht das Gewissen, sondern die persönliche Unbeeinflussbarkeit und die Ungewißheit seines Schicksals

Wer mit der Überzeugung seiner Unschuld in Untersuchungshaft kommt, der kann darauf zumindest kaum anders als mit einem aufwühlenden Gefühl der Ungerechtigkeit reagieren. Schlagartig empfindet er die Innenwelt des Gefängnisses als absolut feindliches Terrain, jeder Bedienstete scheint sein persönlicher Gegner. Dieser fatale Eindruck bleibt eine ganze Zeit lang auch dann, wenn dem U-Häftling die Aufsicht freundlich begegnen sollte, weil sie ständig und im wesentlichen damit beschäftigt ist, seine Bewegungsfreiheit auf die 7-8 Quadratmeter einer Gefängniszelle zu reduzieren, welches »Wohnklo« er sich in vielen Fällen auch noch mit einem anderen Gefangenen teilen muß.

In dieser Lage muß jede Anordnung oder Maßnahme des Gefängnispersonals nicht anders als Attacke auf die persönliche Individualität und Privatheit verstanden werden. Sie wird mit der scheinbar unumstößlichen Rechtstatsache schon dadurch permanent demonstriert, daß praktisch jeder Bedienstete die Gefängniszelle Tag und Nacht jederzeit und ohne anzuklopfen betreten kann und dies auch tut (zu welcher Regel auch die Ausnahme gehört, daß wenige Bedienstete es auch fertigbringen anzuklopfen, besonders wenn sie die Zelle betreten wollen, in der ein älterer U-Häftling ist).

Der U-Häftling erfährt in der Regel auch nicht, welche Haftbedingungen das Haftgericht für den Vollzug der U-Haft angeordnet hat, d.h. »für angemessen« hält.

Für den U-Häftling beginnt also die nervige Arbeit zu testen, welche Anordnungen seine »Gefängnisfreiheit« zusätzlich einschränken und ob und wie er dagegen vorgehen kann. Er muß auch herausfinden, wer für die vielen als schikanös und sachlich ungerechtfertigt erlebten Maßnahmen in der JVA zuständig bzw. verantwortlich ist. Ein negativ eingestellter Vollzugsbeamter, die Hausordnung oder das ominöse Ein- („Wenn Wände erzählen könnten“ S.188)

weisungsformular des Haftgerichtes? Was an alledem besonders die Mentalität des Unschuldigen anfangs nur erschüttert und quält, aber später und bei längerer Andauer foltert, ist nicht so sehr die situationsbezogene demütigende und menschenunwürdige Primitivität und Unbequemlichkeit von Hausordnung und Tagesablauf, als vielmehr die viel tiefer gehende und verletzende bittere Erkenntnis vom unaufhaltsamen Verlust der eigenen personalen Identität und Kultur.

Für die innere Befindlichkeit kommt es nicht so sehr darauf an ob einer, der so fühlt, letztendlich tatsächlich unschuldig ist oder dies nur meint und im späteren Urteil erfährt, daß und wie er sich geirrt hat. In dieser Lage nützt auch die rechtsstaatlich gebotene Unschuldsvermutung

nichts, weil sie keinen Respekt erzeugt und tendenziell sogar offen mißachtet wird (»Es wird schon seinen Grund haben, warum man Sie hier eingeliefert hat!«).

Schließlich hilft es dem Häftling nicht viel weiter, ob er in der JVA allein mit seinesgleichen oder tatsächlich zusammen mit rechtskräftig verurteilten Straftätern und im übrigen mit solchen Personen eingesperrt ist, die in der Lage und willens sind, gesprächsweise ihren Tatverdacht geständig zu erkennen. Denn nicht er, sondern letztere und die schon rechtskräftig Verurteilten sind in der tendenziell komfortablen geistigen Lage, ihren Gefängnisaufenthalt - fast für jede Dauer - wenigstens insgeheim, wenn nicht auch offen, vor sich selbst und vor anderen so zu rechtfertigen, wie er empfunden wird: Vorschub oder Quittung für etwas, das man hätte eben auch anders tun oder gänzlich unterlassen können.

Eine derart ehrliche Flucht in die Realität fast jeglichen Gefängnisalltages steht einem, der sich unschuldig weiß oder fühlt nicht zu seine bürgerliche Existenz, seine Ehre, evt. auch seine Familie erlauben keine Flucht, weder in die Resignation noch die ins Exil wohin er nicht verfolgt werden könnte. Solche U-Häftlinge müssen für sich die Frage beantworten, ob es Sinn macht, es im Lager derjenigen, die sich von der Gesellschaft ausgegrenzt haben oder von dieser ins Abseits gestellt wurden, noch auf die Einhaltung ausgerechnet der Ideale von Humanität, Gerechtigkeit und Pazifismus zu bestehen.

Das Mittel, das Schafe und Wölfe in einem Pferch in Wirklichkeit daran hindert, sich zu zerfleischen, sind nicht die Hunde, die sie bewachen, („Wenn Wände erzählen könnten“ S.189)

chen, sondern die lähmende Angst vor der Ungewißheit ihrer aller Zukunft. Die Angst vor dem unbekanntem Schicksal, aber auch die solidarische Erkenntnis, dieses Schicksal gemeinsam erleiden zu müssen, nivelliert die an sich unverträglichen Instinkte der Wölfe und Schafe im Gefängnis. Es herrscht ein angespannter Burgfrieden, der gerade im U-Gefängnis kaum größere Störungen erfährt und von dem die Justiz allein profitiert: Alle warten mehr oder weniger geduldig wie Schafe auf ihren Metzger.

Tatsächlich bezahlen U-Häftlinge ihr Sonderopfer für die Allgemeinheit in unterschiedlichem Ausmaß, anfänglich nur mit psychischen, später dann auch mit physisch irreparablen Schäden.

Unter der Überschrift »Zelltod durch Angst - Zwei US-Studien zeigen: Schwere psychische Belastungen schädigen langfristig das Gehirn« hat Focus Nr. 3/95 S. 122 darüber wie folgt berichtet:

»Schwerwiegende Angstzustände kennt die Psychiatrie als Spätfolge bei Menschen, die mit traumatischen Erlebnissen konfrontiert wurden. So etwa bei Insassen von Konzentrationslagern oder vom Tode bedrohter Soldaten; bei Geiseln, Opfern von frühkindlicher Mißhandlung oder Vergewaltigung sowie Häftlingen, die Folter erlitten oder mit ansehen mußten. Etwa die Hälfte der Betroffenen entwickelt PTSD (das ist die Krankheit der Posttraumatischen Belastungsreaktion, Anmerkung des UE), die sich noch in Angstzuständen, Panikattacken oder depressiven Störungen äußert ...« »Doch PTSD manifestiert sich entgegen der bisherigen Auffassung nicht nur psychisch. Die Belastungsreaktion vermag das Gehirn dauerhaft anatomisch zu schädigen.«

»Dennoch ist der Hypocampus bei PTSD-Patienten verkleinert. Diese Gehirnstruktur spielt für die Funktion des Gedächtnisses eine zentrale Rolle.« »Aufgrund der Ergebnisse von Tierversuchen vermuten die beiden Forscher, daß das körpereigene Stresshormon Cortisol die Nervenzellen im Hypocampus zerstört, weil es während der Angstatacken in überhöhten Konzentrationen ausgeschüttet wird. Dies würde auch erklären, warum PTSD-Patienten häufig unter Gedächtnisschwäche leiden.«

Angststress wird vom Menschen natürlich ganz unterschiedlich erlebt bzw. bewältigt. Dies hängt nicht nur von der Stressursache ab wie z.B. („Wenn Wände erzählen könnten“ S.190)

Krieg, Kriminalität, Gefangenschaft und extremer Leistungsdruck oder langandauernde Arbeitslosigkeit etc., sondern auch von der persönlichen psychischen und physischen Verfassung des einzelnen. Gar nicht von der Hand zu weisen ist, daß infolge sicherheitsverschärfter und/oder überlanger U-Haft haftunfähig gewordene Gefangene auch an PTSD erkranken und dadurch schließlich einen Teil ihrer Gedächtnisfähigkeit verlieren. Deshalb muß gefragt werden: Gehören eine ordentliche Portion Gedächtnisschwund als Ergebnis der Posttraumatischen Belastungsreaktion auch oder noch zu den Sonderopfern für die Allgemeinheit durch Untersuchungshaft?

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß U-Haftanstalten im heutigen Deutschland nicht mehr mit Konzentrationslagern im Vorkriegsdeutschland verglichen werden können. Identisch sind die in beiden Anstalten produzierte Kategorie von Angst und ihre äußeren Symptome der Panikattacken und depressiven Störungen, welche in einer Posttraumatischen Belastungsreaktion zusammenlaufen. Nur darauf kommt es an, und das genügt auch für den Vorwurf der Folter als »vorsätzliche Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden«,

Vorsatz setzt Wissen und Wollen voraus. Gerade der Staat, der seinen Bürgern Sonderopfer für die Allgemeinheit durch U-Haft abverlangt, muß wissen, was er damit wirklich tut. Er kann solche Forschungsergebnisse nicht einfach ignorieren, um einen Zustand der Unwissenheit vorzutäuschen. Im übrigen wollte er schon immer, daß U-Haft »erlitten« wird.

Darf er dabei auch z. B. PTSD und seine Folgen in Kauf nehmen? Weil der Staat dieses Leiden in und durch U-Haft weder qualitativ noch quantitativ steuern und in wirklich zumutbaren, d.h. schadensmindernden Grenzen statt schadensverursachenden Ausuferungen für die Betroffenen halten kann, muß er die U-Haft endlich so organisieren, daß sie weder menschenverachtend noch menschenvernichtend ausarten kann.

(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.191)

»Ich hatte viele schlaflose Nächte. Was würden die Behörden meiner Frau antun? Wie würde sie damit fertig werden? Es ist eine Art seelischer Folter, wenn man sich ständig mit solchen Fragen herumschlagen muß, ohne daß man die Möglichkeit hat, sie zu beantworten.«

N. Mandela

Die Mühlen der Justiz zersetzen die Seele, beschädigen Geist und Körper

Wenn beim Typus des Tatmenschen oder bei dem des Geistmenschen die Kategorie der Angst nicht ausreicht, die körperliche Auslieferung an das Fremde und Feindliche einer U-Haft unerträglich zu machen, dann hilft die Kategorie der Zeit, das Zerstörungswerk zu vollenden.

In seiner o.a. Untersuchung stellt Frieder Dünkel fest: *»Die nach der gesetzlichen Systematik nur ausnahmsweise zu überschreitende Dauer von 6 Monaten wurde bei Mord/Totschlag in 78,1 % der U-Haftfälle überschritten, aber auch bei jedem dritten wegen Raub- (32,9 %), Sexual- (41,2) und Betäubungsmitteldelikten (32,2 %; bei schweren Verstößen gegen das BtMG sogar 44,2 %) beschuldigten U-Gefangenen.«* Dünkel irrt, wenn er meint: *»Dies Ergebnis scheint insoweit wenig überraschend, als mit zunehmender Schwere des Deliktes in der Regel umfangreiche Ermittlungen notwendig sind, die das Verfahren verzögern können.«*

Auf der Ulmer Höh' hat es U-Häftlinge gegeben und gibt es sie immer wieder, die sich schon kurz vor ihrer Inhaftierung oder kurz danach den Ermittlungsbehörden mit derart umfangreich und detailgetreu nachvollziehbaren und auch dokumentierten Geständnissen präsentieren, daß hernach das Gericht nicht mehr in streitigen, sondern binnen weniger Tage in gelenkten Verfahren zur Entscheidung kommt. Gleichwohl ist es geradezu eine Regel, daß jeder dieser Blitz-Hauptverhandlungen eine U-Haftdauer von mindestens 2 Jahren vorausgegangen ist, die z.T. (obwohl es sich um leichte und schwere Vermögensbetrugsdelikte handelt, bei denen im Haftbefehl Verdunklungsgefahr nicht notiert war) mit 6 bis 12monatiger Isolationshaft erlitten werden („Wenn Wände erzählen könnten“ S.192)

mußte. In anderen schweren Beschuldigungen wie z.B. Mord kommt hinzu, daß sich die Hauptverhandlungen über weit mehr als ein Jahr hinziehen können und dabei immer deutlicher den Charakter eines in Wirklichkeit gerichtlich geführten Nachermittlungsverfahrens annehmen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wie eine Verhöhnung des »Sonderopfers für die Allgemeinheit«, daß die Gerichte Haftbeschwerden trotz solcher Zeitextreme mit der stereotypen Formel abschmettern, das »besonders komplizierte« Ermittlungsverfahren sei zügig und mit Fleiß gefördert worden und bewege sich deshalb auch noch im Rahmen der angeblich zulässig vertretbaren Verhältnismäßigkeit. Das Gesetz verlangt nicht zwingend, daß U-Haft auch bei schweren Deliktsfällen angesichts einer längerfristig terminierten Hauptverhandlung um jeden Preis fortbestehen muß. *»Daher ist die Schwere der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat ohne Bedeutung«* (S. 497). Das Gesetz verlangt, daß die Ausnahmenvorschrift des § 121 StPO (»Fortdauer der U-Haft über 6 Monate«) eng ausgelegt wird, *»dabei sind um so strengere Anforderungen zu stellen, je länger die U-Haft dauert«* (S. 496).

Da die Entscheidung in der Regel nicht davon abhängig gemacht wird, ob der U-Häftling etwa schon genug gelitten hat, sondern davon, *»ob die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte alle zumutbaren Maßnahmen*

getroffen haben, um die Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und ein Urteil herbeizuführen« (S. 496), dürfte klar sein, daß sich die zuständigen Obergerichte in nur ganz wenigen Extremfällen zu einer für den U-Häftling positiven Entscheidung hinreißen lassen, weil dies ja schließlich auch mit einem Unwerturteil über den mangelnden Arbeitseifer und über die zu kostspielige Prozeßökonomie nachgeordneter Behörden und Gerichte verbunden wäre. Die Mühlen der Justiz mahlen aber nicht nur langsam, sondern mitunter so gründlich, daß sie in ihrem Räderwerk den U-Häftling völlig opfern.

Konkret: Der Fall Hansen

Dies tritt zutage in der nun 44-monatigen U-Haft, die den Mordprozeß ohne Leiche gegen den 56-jährigen Kaufmann Hansen begleitet. Als Hansen am 28. Januar 1992 wegen des Verdachts des Betruges und der Urkundenfälschung inhaftiert wurde (der Mordhaftbefehl kam später („Wenn Wände erzählen könnten“ S.193)

ter), folgte die haftrichterliche Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 88 StVollzG in Verbindung mit der Nr. 2 UVollzO auf dem Fuße. Dies bedeutete eine strenge Einzelhaft über 10 Monate, u.a. totaler Zelleneinschluß mit Ausnahme des täglichen einstündigen Hofganges allein, des zweimal wöchentlichen Duschens und des zweiwöchigen, halbstündigen Familienbesuches. Keine Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, darunter auch kein sonntäglicher Gottesdienstbesuch. Eine fast perfekte Isolationshaft also.

Weihnachten und Neujahr »feierte« Hansen allein in der Zelle, während an diesen Tagen der mehrstündige Umschluß in andere Zellen humane Tradition ist. In den ersten Monaten 1993 erlaubte die Strafanstalt Hansen stundenweise die Mitarbeit in der Redaktion des ULMERECHO.

Im Mai wurde Hansen wegen unerlaubten Telefonierens in die JVA Bochum verlegt, wieder in strenge Einzelhaft. Dort lernte Hansen u.a. auch, daß sein Versuch, den Anstaltsleiter auf dem Hof direkt anzusprechen, als unentschuldigbares Sakrileg betrachtet und mit einem schriftlichen Disziplinarverweis in seiner Führungsakte geahndet wurde. Während seines Aufenthaltes in Bochum wurde Hansen nach Düsseldorf gerichtlich vorgeladen, wo ihm dann der Mordhaftbefehl verkündet wurde. Ende Dezember wurde Hansen wieder nach Düsseldorf verlegt. Die strenge Einzelhaft wurde nach und nach etwas lockerer, als im April 94 die Hauptverhandlung gegen ihn wegen des Mordverdachtes eröffnet wurde.

Es steht also fest, daß Hansen noch vor Beginn der Hauptverhandlung die Höhen und Tiefen des landesüblichen Vollzuges von Untersuchungshaft in verschiedenen Anstalten auch unter verschärften Sicherheitsbedingungen durchlitten hat, und zwar mehr als zwei Jahre lang.

Seine Widerstandskraft zerbrach in dieser Zeit stückchenweise, wie auch der Kitt von Durchhalteparolen, den ihm die fürsorgliche Anstalt reichlich und mit Hilfe ihrer vertrauter Gefangener angedeihen ließ. Daß Hansen bewußt und gewollt in die Haft- und Verhandlungsunfähigkeit steuerte, wie die Staatsanwaltschaft später behauptete, ist für jeden verständigen Menschen, der ihn gerade in jener Zeit auf der Ulmer Höh' beobachten konnte, völlig ausgeschlossen. Tatsächlich hat ihn der Marasmus dieses Prozesses angesteckt wie eine unheilbare Krankheit, zu

(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.194)

deren Heimtücke auch zählt, daß ihre Inkubationszeit völlig unberechenbar bleibt.

So wurde Hansen in den Zustand der Haft- und Verhandlungsunfähigkeit getrieben, institutionell durch die ungewöhnlich lang dauernde U-Haft und die damit zeitweise verbundenen Sicherungsmaßnahmen und prozessual durch den wechselhaften Stellungskrieg, in dem die Staatsanwaltschaft scheinbar aufgegebene Belastungspositionen wiederholt erneut zur Debatte stellte.

Was sagt die herrschende Kommentierung zur Verhandlungsfähigkeit?

»Die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten ist Fähigkeit, in oder außerhalb der Verhandlung seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen, Prozeßerklärungen abzugeben und entgegenzunehmen...Bei Volljährigen entfällt die Verhandlungsfähigkeit in der Regel nur durch schwere körperliche oder seelische Mängel oder Krankheiten. Verhandlungsfähigkeit kann sich aus konkreten Anhaltspunkten für die Befürchtung ergeben, der Beschuldigte werde bei Fortführung des Verfahrens, vor allem der Hauptverhandlung, sein Leben einbüßen oder schwerwiegende Dauerschäden für seine Gesundheit erleiden« (S. 22).

Gutachten bestätigen u.a.: Hansen ist jetzt ein vorgealterter, gebrochener Mann

Im Frühjahr 95 wurde die Bühne freigemacht für den vorletzten Akt des Dramas. Im Rampenlicht stand jetzt die Frage der Haft- und Verhandlungsunfähigkeit Hansens.

Die erste Gutachterwelle bestätigte in der Summe unzweideutiger geistiger und körperlicher Krankheitssymptome den vorherrschenden Zustand eines »vorgealterten gebrochenen Mannes, der nicht mehr imstande war, seine Rechtsinteressen im Strafverfahren aktiv und vernünftig wahrzunehmen«. Infolgedessen entschied das Gericht Mitte April die Außervollzugsetzung des Haftbefehls und eine Verhandlungspause. („Wenn Wände erzählen könnten“ S.195)

Das Gericht meint: Hansen simuliert, seine Haft- und Verhandlungsunfähigkeit ist vorgetäuscht bzw. selbst herbeigeführt

Bei der Wiederaufnahme der Verhandlung Mitte Mai zeigte die Staatsanwaltschaft einen Videofilm, in welchem Hansen in keineswegs gebrochen erscheinender Körperhaltung auf dem Flughafen in Zürich zu sehen war. Daraufhin schickte das Gericht Hansen wieder ins Gefängnis, auch diesmal wieder wegen Fluchtgefahr. Neu war allerdings der Vorwurf seiner bloß vorgetäuschten Haft- und Verhandlungsunfähigkeit. Insgesamt fünf Gutachter untersuchten Hansen. Das Gericht stützte sich nur auf jenes Gutachten, in welchem Hansen für bedingt haft- und verhandlungsfähig begutachtet worden war.

Der Angeklagte Hansen wird zum stationären Pflegefall

Hansen baute ersichtlich so schnell ab, daß er bereits Anfang Juni in das Gefängnis Krankenhaus Fröndenberg eingeliefert wurde zum Zwecke der Verbesserung wenigstens seines physischen Zustandes. Mitte Juni kam Hansen zurück und hing bis Ende des Monats in der JVA am Tropf, weil er kein Essen mehr bei sich behalten konnte, selbst wenn er noch gelegentlich Appetit zeigte. Seinen geistigen Zustand konnte man laienhaft als milden Dämmerzustand mit unregelmäßigen, sich schnell erschöpfenden Gesprächsklarheiten bezeichnen.

Jetzt hatte Hansen auch die Gutachterei satt, er ließ nur noch solche Gutachter an sich heran, zu denen er Vertrauen hatte. Ende Juni wurde Hansen in die geschlossene Abteilung des Landeskrankenhauses nach Langenfeld überführt. Mittlerweile war er körperlich so heruntergekommen, daß er im Rollstuhl gefahren werden mußte. Wer ihn gut kennt, erlebt ihn dort als Schatten seiner selbst, ansprechbar und konzentrationsfähig für kaum mehr als eine Viertelstunde. Ohne spürbaren Lebenswillen oder Neugierde am Fortschritt seiner noch laufenden Geschäfte und schon gar kein Interesse mehr am aktuellen Prozeßgeschehen. Bestätigt sich hier der Gutachter, der bei Hansen schon im April eine endogene Psychose konstatierte, oder der Staatsanwalt, der im August Hansen von der Teilnahme am Verfahren ausschließen ließ, („Wenn Wände erzählen könnten“ S.196)

weil Staatsanwaltschaft und Gericht davon überzeugt sind, Hansen habe den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit selbst herbeigeführt?

Hat das Gericht Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit, darf die Hauptverhandlung nicht gegen den Angeklagten geführt werden

Auch jetzt bleibt alles im Dunkeln und mehrdeutig. Über die herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit sagt der § 231a der StPO: »Hat sich der Angeklagte vorsätzlich in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und verhindert er dadurch wissentlich die ordnungsmäßige Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart, so wird die Hauptverhandlung, wenn er noch nicht über die Anklage vernommen war, in seiner Abwesenheit durchgeführt oder fortgesetzt, soweit das Gericht seine Anwesenheit nicht für unerlässlich hält.«

In der Kommentierung werden als Mittel zur Herbeiführung der Verhandlungsfähigkeit im wesentlichen genannt: »Nichtinanspruchnahme der Behandlungsmöglichkeiten während der U-Haft, bewußtes Sich-Hineinsteigern in einen psychischen Ausnahmezustand und andere Selbstbeschädigungen« (Kleinknecht u.a. op.cit. S. 861).

In demselben Kommentar wird aber auch hervorgehoben im Zusammenhang mit § 216 StPO (»Freie Beweiswürdigung«): »Hat der Richter jedoch Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit, darf die Hauptverhandlung nicht gegen den Angeklagten geführt werden« (S. 1011).

Dabei wird Bezug genommen auf eine entsprechende BGH-Entscheidung. Offensichtlich hat das Gericht bisher solche Zweifel nicht gehabt.

Außer Zweifel ist, daß der psychische und physische Zustand von Hansen heute ein ganz anderer wäre, wenn man ihn nicht der Tortur einer 44-monatigen Untersuchungshaft unterworfen hätte. Vermutlich

hätte schon die Außervollzugsetzung der Haftbefehle, wenn auch mit Auflagen, ausgereicht, um sicherzustellen, daß sich ein unschuldig verfolgt fühlender Hansen dem Verfahren stellt und dadurch weitgehend seine Gesundheit behält.

Im Falle Hansen kann man nicht mehr wegsehen, wie hier die Konstellation von U-Haft und Hauptverhandlung eine Situation geschaffen hat („Wenn Wände erzählen könnten“ S.197)

fen hat, die nicht nur von dem Betroffenen subjektiv als Folter erlebt wurde, sondern auch eine ganze Reihe objektiver Merkmale enthält, die nur für sich genommen harmlos sind, in ihrer Summe sich jedoch verheerend, nämlich folternd auswirken. Es steht fest, daß Hansen infolge der besonderen und besonders langandauernden U-Haftbedingungen zunehmend geistig unter Druck geraten ist bis zu jenem vorläufig unbekanntem Zeitpunkt des qualitativen Umschlages seines inneren Zustandes, wo ein übermächtiges Räderwerk zu mahlen begonnen hat, erst seine Seele zersetzte und dann seinen hilflosen Geist mit praktisch jedem Gedanken an das Gefängnis und über das Gericht folterte.

Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Empfindung von erlittener oder zu erleidender Ungerechtigkeit in oder durch die U-Haft als Sonderopfer, d. h. als zulässiger Beitrag für die Erhaltung oder Durchsetzung des Rechtsfriedens angesehen werden kann. Handelt es sich in Wirklichkeit nicht um den untauglichen Versuch, vermutetes und manchmal auch nicht beweisbares Unrecht durch anderes Unrecht, nämlich das der U-Haft, aufzuwiegen und »wieder gutzumachen«, durch eine vorgezogene Art von Strafe? Fest steht: Es gibt kein Gesetz für solche VOR-Strafen!

»Pilatus wäscht sich immer die Hände!« Der Fall Hansen ist ein Beispiel zu viel

Der Fall Hansen ist Kronzeugnis für das Ergebnis unserer Recherche, daß Untersuchungshaft in bestimmten Fällen Folter ist. Es hat in der Redaktion eine hitzige Debatte schon darüber gegeben, ob der Fall Hansen namentlich als Beispiel und damit auch als Beweis für die These aufgeführt werden soll, daß durch den besonderen Vollzug und durch die Länge einer Untersuchungshaft nicht einfach nur Leiden, sondern auch solche von grausamer und unmenschlicher Natur, eben als Folter, erzeugt werden.

Die Anstaltsleitung hat auf der Feststellung bestanden, daß in ihrem Haus niemand gefoltert wird. Tatsächlich haben wir keinen Folterkeller entdecken können oder typische Folterknechte. Abgesehen von den zum Glück nur ganz wenigen Beamten, die es mit ihrem Dienstleid vereinbaren können, prinzipiell jeden Untersuchungsgefangenen für ei- („Wenn Wände erzählen könnten“ S.198)

nen schuldigen Verbrecher zu halten und je nach Tageslaune hier und dort, offen oder ohne Zeugen Gefangene zu provozieren oder zu schikanieren. Auf diese Beschwerde kam es uns nicht an, so kleinlich wollten wir gar nicht sein. Abhilfe durch Vorgesetzte war (oder ist) im übrigen immer möglich.

Machtlos ist eine noch so menschlich gesonnene Anstalt aber dann, wenn der Untersuchungsgefangene im Verlaufe von Monaten oder Jahren

die ihm aufgezwungenen Bedingungen immer unerträglicher, ihn physisch und psychisch immer stärker belastend und allmählich hoffnungslos entkräftend, schließlich als Folter empfinden läßt. Wem außer Pilatus nützt der Hinweis, dies sei ein vom Gesetz weder gedecktes noch gewolltes Ergebnis, wenn es sich unzweifelhaft doch in der Person eines Untersuchungsgefangenen manifestiert? Ob hier Kausalität oder Finalität eine Rolle spielen, bleibt im Ergebnis für das Leiden des davon Betroffenen eine völlig akademische, nutzlose, weil nicht abhelfende Frage.

Darf die Justiz krank machen?

Es wurde auch die Gefahr beschworen, daß mit dieser Recherche nicht in ein laufendes Verfahren eingegriffen werden dürfe und daß der Anschein vermieden werden müsse, es handle sich um eine Gefälligkeit für einen Angeklagten, der eventuell auch für schuldig befunden werden könne. Die Redaktion ist sich ganz sicher, daß keine dieser Sorgen berechtigt ist. Der Prozeß interessiert hier nur als Leidenverschärfung, als Erlebniszwang des Angeklagten in den Urzustand seiner leidvollen Untersuchungshaft. Und bei dieser nehmen wir selbstverständlich die für den Angeklagten immer noch geltende Unschuldsvermutung in Anspruch, d.h. wenn wir dies wollten, könnten wir in den Prozeß gar nicht eingreifen oder ihn beeinflussen.

Im übrigen geht es um die Frage, wie wörtlich die herrschende Kommentarmeinung zum Strafprozeßrecht über das »Sonderopfer« einer Untersuchungshaft angewendet werden darf. Bis daß der Häftling zum »Patienten- geworden ist, wie die Rheinische Post schon im April d.J. anmerkte, oder bis der Häftling ein vorgealterter, gebrochener Mann geworden ist, wie später ein Gerichtsgutachter notierte? Darf es („Wenn Wände erzählen könnten“ S.199)

noch ein bißchen mehr sein? Was ist, wenn der Angeklagte freigesprochen ist und den Gerichtssaal, den er einmal aufrecht betreten hat, für immer an den Rollstuhl gefesselt verläßt? Darauf muß ein Gefangenenmagazin keine Antwort geben, andere aber doch schon.

Für das ULMER ECHO bestand kein Zweifel darüber, daß eine detaillierte und konkrete Recherche über die persönliche Befindlichkeit und die interne Erlebniswelt eines zumindest vom Angeklagten als schreiend ungerecht, als Tag und Nacht quälend und schließlich als folternd erlebten U-Haftvollzuges von extremer Überlänge bitter notwendig ist. Es wäre ein Witz und würde den Leser draußen gar nicht erreichen, wenn das ULMER ECHO seine Recherche etwa in der vielen Juristen gewohnten und geübten Form der Abstraktion, d.h. der vom konkreten Fall abgehobenen, gewissermaßen neutralen Beschreibung leisten würde.

Es geht nicht um den Fall an sich, es geht um Menschen und um ihre konkret erfahrbaren Leiden. Dies muß möglichst ungeschminkt an die Öffentlichkeit, die nicht von der Frage abgelenkt zu werden braucht, ob sich jemand aus prozeßtaktischen Gründen dem Gericht im Rollstuhl wie ein Simulant präsentiert. WIE es dazu gekommen ist, daß ein Angeklagter plötzlich den Rollstuhl braucht, das können doch in der Regel die nachdenklichsten und phantasie begabtesten unserer Zunftgenossen bei den Medien draußen kaum wie wir in Erfahrung

und »rüber bringen«, Darauf kommt es an.

Untersuchungshaft ist so nur Strafe ohne Urteil

Hansen als Beispiel zu nehmen hat freilich noch andere Gründe. Einer davon liegt in der nützlichen Provokation zeitgenössischer Aufklärung: Weil unsere Gesellschaft die Wirklichkeit fast nur noch im Teil, das für ein Ganzes steht, wahrzunehmen vermag, werden Einzelne zwangsläufig zu symbolischen und manchmal auch zu tragischen Figuren. Und sie muß Rechenschaft darüber abgeben, wenn nicht vor höheren Schranken, dann doch wenigstens vor denen, die sie ohne Urteil leiden läßt. Es bedarf dabei immer einer gewissen Parteilichkeit, um überhaupt erst die Augen für die Dimensionen der möglichen oder tatsächlichen Unmenschlichkeit zu schärfen.

(„Wenn Wände erzählen könnten“ S.200)

Es ist ein unentschuldbarer Mangel, daß die universale Verteidigung der Prinzipien unserer Zivilisation (z.B. der Grundrechte) nicht nur während, sondern auch auf grund eines laufenden Strafverfahrens nicht zum Pflichtprogramm öffentlicher Berichterstattung gehört. Zuviel bleibt dadurch im Dunkeln und wird versteckt hinter dicken Gefängnismauern.

Wir leben nicht in der Zeit und nicht am Ort, wo der öffentliche Prozeß nur der formale Abschluß eines Vernichtungsverfahrens ist, dessen Ausgang von Anfang an feststeht! Aber wir auf der Ulmer Höh' leben in einer Situation, in der wir den Widerspruch als sehr großen Nachteil empfinden, daß die Herstellung von Rechtsfrieden oder von Gerechtigkeit offenbar nur durch den massiven Verzicht auf (unveräußerliche?) Grundrechte angestrebt wird. Ist es nicht schrecklich und unannehmbar, daß der Unschuldige wie der Schuldige gleichermaßen darunter leiden und verzweifeln muß, daß mit Unrecht Unrecht aufgeklärt werden soll?

Da der Menschenrechtsgedanke nicht nur die Unantastbarkeit der Würde, sondern auch das Verbot enthält, dies von etwas anderem abhängig zu machen als von der Tatsache, Mensch zu sein, müßte dies auch jederzeit bedeuten, daß die damit verbundenen Grundrechte prinzipiell der Untersuchungshaft vorgehen oder in dieser konsequent angewendet werden.

Wo steht in unserer Rechtsordnung geschrieben, daß ein Angeklagter so buchstäblich durch die Mühle der Justiz gehäckselt werden darf, daß es für diesen selbst nicht mehr von Bedeutung sein kann, ob er frei gesprochen oder verurteilt ist? Ist er nicht schon vorher bestraft genug, obwohl es sich ja nicht um Strafe handelt? Die Frage, ob ein solcher Rekonvaleszent in Freiheit oder in Strafhaft schneller oder überhaupt noch geheilt wird, entscheiden dann nicht mehr Richter sondern Ärzte. Darin liegt der Skandal.

(Leicht gekürzte Fassung des Beitrags der Redaktion ULMER ECHO; Heft 1-3,1995)